



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für die

Master-Studiengänge

an der

Fakultät für Elektrotechnik

der

Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO ET)

(nichtamtliche Lesefassung)

Die Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für die Master-Studiengänge an der Fakultät für Elektrotechnik

wurde im Fakultätsrat beschlossen am 18.10.2012

vom Akademischen Senat gebilligt am 18.11.2012

durch die Behörde für Wissenschaft und
Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg am 06.12.2012 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 11.12.2012
genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 13/2012 veröffentlicht am 18.12.2012

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWF	BMVg/ P I 5	HSA
1.	22.11.2013	12.12.2013	BWF Gz.: 31011-01 vom 30.01.2014	PI5- Az 38-01-06 vom 05.02.2014	Nr. 02/ 2014 vom 25.02.2014
2.	15.05.2014	12.06.2014	-ohne Az- vom 04.07.2014	PI5- Az 38-01-06 vom 14.07.2014	Nr. 07/ 2014 vom 21.07.2014
3.	21.01.2016	11.02.2016	-ohne Gz- vom 04.07.2016	PI5- Az 38-01-06 vom 02.08.2016	Nr. 07/ 2016 vom 23.08.2016
4.	19.04.2018	17.05.2018	E 31011-03 vom 17.09.2018	PI5- Az 38-01-06 vom 24.09.2018	Nr. 09/ 2018 vom 09.10.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

- Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- Zu § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- Zu § 11 Modulprüfungen
- Zu § 13 Prüfungsformen
- Zu § 14 Abschlussarbeiten
- Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Anlagen

- Anlage 1: Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)
- Anlage 2: Master-Studiengang Elektrische Energietechnik (ENT)
- Anlage 3: Master-Studiengang Informationstechnik (INT)
- Anlage 4: Master-Studiengang Informatik-Ingenieurwesen (INI)
- Anlage 5: Master-Studiengang Erneuerbare Energien und intelligente Netze (EEN)

III. Inkrafttreten

Präambel

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) für Bachelor- und Master-Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2

Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) Im Bachelor-Studiengang und in den Master-Studiengängen sollen den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der sich verändernden Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigt werden.
- (2) ¹Im Bachelor-Studiengang sollen Grundkenntnisse, Methoden, Fragestellungen und Theorien der Elektrotechnik und Informationstechnik vermittelt werden. ²Er führt zu einem ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen selbständig berufsfeldspezifisch anwenden zu können. ⁴Die Studierenden sollen einerseits auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben. ⁵Die Fakultät für Elektrotechnik verleiht bei bestandener Bachelor-Prüfung den akademischen Grad »Bachelor of Science (B.Sc.)«.
- (3) ¹In den Master-Studiengängen sollen die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft werden. ²Sie führen zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken und nach wissenschaftlichen Methoden und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. ⁴Die Fakultät für Elektrotechnik verleiht bei bestandener Master-Prüfung den akademischen Grad »Master of Science (M.Sc.)«.

Zu § 4

Inhalt und Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

¹Der fachliche Anteil des Bachelor-Studiums gliedert sich in zwei Studienabschnitte, der des Master-Studiums in den Pflichtbereich und den Wahlpflichtbereich. ²Zum Bachelor-Studiengang gehört zusätzlich ein berufsbezogenes Praktikum. ³Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Universität (PraktO-ET). ⁴Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module sowie die Art, Zulassungsvoraussetzungen, Dauer und Gewichtung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus den tabellarischen Übersichten in den Anlagen für die jeweiligen Studiengänge. ⁵Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch können das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen statt in der englischen Sprache nachweisen.

Zu § 5

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 1:

¹Die Zulassung zum Bachelor-Studium setzt den Nachweis voraus, dass ein Grundpraktikum von acht Wochen entsprechend den Vorgaben der PraktO-ET abgeleistet wurde. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Grundpraktikum bis zur Übernahme des Themas der Bachelorarbeit ganz oder teilweise nachgeholt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft das Praktikantenamt im Einvernehmen mit dem Dekan.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

¹Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 sind alle durch diese Ordnung geregelten Bachelor-Studiengänge der Universität sowie andere inhaltlich äquivalente Bachelor-Studiengänge. ²Die Bestimmungen von § 9 gelten sinngemäß. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die inhaltliche Äquivalenz vorliegt. ⁴Er kann Absolventen inhaltlich nicht äquivalenter Studiengänge unter Auflagen und Bedingungen zum Master-Studium zulassen.

Zu § 5 Absatz 5:

¹Das Qualifizierungsgespräch hat eine Dauer von 15 bis 30 Minuten. ²Die Teilnehmer sind neben dem Prüfling ein oder eine hauptamtlich an der Fakultät für Elektrotechnik tätiger Professor bzw. Professorin sowie als weitere/r Teilnehmer/in eine Person aus dem Kreise der Professoren/Professorinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Fakultät für Elektrotechnik. ³Letztere protokolliert das Gespräch. ⁴Das Qualifizierungsgespräch kann auch als Gruppengespräch mit mehreren Prüflingen stattfinden, sofern dem alle Prüflinge schriftlich zustimmen. ⁵Das Ergebnis wird den Prüflingen unmittelbar nach dem Qualifizierungsgespräch bekannt gegeben. ⁶Ein positives Ergebnis ermöglicht die Zulassung zum Master-Studium nur dann, wenn auch die übrigen Bedingungen dafür erfüllt sind. ⁷Das Qualifizierungsgespräch soll möglichst bald nach der Feststellung der Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs stattfinden.

Zu § 10

Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 3:

¹Bei Laborübungen im fachlichen Teil des Studiums herrscht generell Anwesenheitspflicht. ²An Laborübungen hat regelmäßig teilgenommen, wer keinen Termin versäumt oder alle versäumten Termine im Rahmen der dazu angebotenen Ersatztermine nachgeholt hat.

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt sind.

Zu § 11

Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die Anlagen zu dieser Ordnung beinhalten die Angaben zu den Modulen der jeweiligen Studiengänge.

Zu § 11 Absatz 4:

Auf Antrag der Prüfer bzw. Prüferinnen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 11 Absatz 5 Satz 1:

¹Erstprüfungen zu Modulen, deren Lehrveranstaltungen in einem Frühjahrstrimester enden, finden studienbegleitend oder spätestens sechs Wochen nach dem Beginn des folgenden Trimesters statt; letzteres gilt nicht für das fünfte Trimester in einem Master-Studiengang. ²Prüfungsleistungen für Pflichtmodule in Form von Klausuren sind mit Ausnahme von zweiten Wiederholungsprüfungen studienbegleitend innerhalb von jährlich drei Prüfungszeiträumen abzulegen, die den Trimestern zugeordnet sind. ³Der Termin einer Prüfung – der Termin der letzten Teilprüfung, soweit eine Prüfung aus Teilprüfungen zusammengesetzt ist – liegt in dem Prüfungszeitraum, der dem Trimester zugeordnet ist, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. ⁴Die Prüfungszeiträume orientieren sich an den universitätsweit festgelegten Terminen für den Beginn und das Ende der Vorlesungen. ⁵Der Prüfungszeitraum des Herbsttrimesters beginnt zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und endet mit der Woche, in der die Vorlesungen des Folgetrimesters beginnen. ⁶Der Prüfungszeitraum des Wintertrimesters beginnt zwei Wochen vor dem Ende der Vorlesungen und endet mit dem Tag vor dem Beginn der Vorlesungen im Folgetrimester. ⁷Abweichend davon beginnt der Prüfungszeitraum des achten Trimesters für Prüfungen des Bachelor-Studiums zehn und endet sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungen. ⁸Der Prüfungszeitraum des Frühjahrstrimesters besteht aus zwei Teilen. ⁹Der erste Teil beginnt eine Woche vor dem Ende der Vorlesungen und endet eine Woche nach dem Ende der Vorlesungen. ¹⁰Der zweite Teil beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Vorlesungen im Folgetrimester und endet mit dem Tag vor dem Beginn der Vorlesungen im Folgetrimester, im fünften Trimester eines Master-Studiengangs mit dem 30. September. ¹¹In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmeregelungen treffen.

Zu § 11 Absatz 5 Satz 3:

Prüfungsleistungen für Pflichtmodule sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Abschluss zu bewerten; bei Prüfungsleistungen, die im ersten Teil des dem Frühjahrstrimester zugeordneten Prüfungszeitraums erbracht werden, endet diese Frist am 30. September.

Zu § 11 Absatz 7 Satz 1:

Die Ankündigung von Prüfungsterminen erfolgt durch das Prüfungsamt.

Zu § 13 Prüfungsformen

Zu § 13 Absatz 1:

Prüfungsleistungen sind in folgenden Formen zulässig:

- (1) ¹Klausuren sind nicht öffentlich und unter Aufsicht stattfindende schriftliche Prüfungen, bei denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. ³Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche zwischen Prüfenden und Prüflingen. Dabei können Beschreibungen, Abbildungen und Berechnungen durch Prüfende und Prüflinge auch schriftlich skizziert werden. ²Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten.
- (3) Vorträge sind mündliche Präsentationen von Arbeitsergebnissen mit einer Dauer von bis zu 30 Minuten mit nachfolgender Diskussion und Beantwortung von Fragen.

- (4) Projektarbeiten sind schriftlich dokumentierte und in einem bis zu 20 Minuten dauernden Vortrag präsentierte Beiträge zur Lösung von Projektaufgaben in einem zeitlichen Umfang von insgesamt 30 Stunden mal der Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.
- (5) ¹Praktikumsberichte sind schriftliche Dokumentationen von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen von in Praktika bearbeiteten Aufgaben.
²Praktikumsberichte haben einen Gesamtaufwand von 10 bis 20 Stunden.
- (6) ¹Laborübungsberichte sind schriftliche Dokumentationen von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen von in Laborübungen bearbeiteten Aufgaben.
²Laborübungsberichte haben einen Zeitaufwand von 10 bis 20 Stunden pro Aufgabe.

Der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen sind darüber hinaus in den Anlagen zu dieser Ordnung aufgeführt.

Zu § 13 Absatz 2:

Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

Zu § 14 Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 5:

- (1) Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Leistungspunkte und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 30 Leistungspunkte und die Bearbeitungszeit vier Monate.
- (2) ¹Teil der Modulleistung ist ein Vortrag mit einer Dauer von bis zu 30 Minuten über die Arbeit; der Vortrag geht zu 25% in die Bewertung der Abschlussarbeit durch den Betreuer bzw. die Betreuerin mit ein. ²Der Vortrag soll kurz vor der Abgabe der Abschlussarbeit stattfinden. ³Der späteste zulässige Termin für den Vortrag ist zwei Wochen nach der Abgabe.
- (3) Die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer außeruniversitären Einrichtung bedarf der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses.

Zu § 14 Absatz 6:

- (1) Wird die Bachelor-Arbeit nicht spätestens am 01. November im siebten Trimester übernommen, gilt sie gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. April im fünften Trimester übernommen, gilt sie gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu § 14 Absatz 10 Satz 3:

Die schriftlichen Gutachten für Abschlussarbeiten sollen spätestens 4 Wochen nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden.

Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

Bei den in den Anhängen entsprechend gekennzeichneten Modulen, deren Modulprüfung sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Neben den Modulen zur Sprachausbildung ist auch für die in den Anhängen entsprechend gekennzeichneten Module die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

- (1) ¹Erste Wiederholungsprüfungen in Pflichtmodulen sind im jeweils nächsten Prüfungszeitraum gem. den Ergänzenden Bestimmungen zu § 11 Absatz 5 Satz 1 abzulegen. ²Abweichend davon sind erste Wiederholungsprüfungen von Prüfungen in Pflichtmodulen aus dem ersten Teil des Prüfungszeitraums des Frühjahrstrimesters bereits im zweiten Teil desselben Prüfungszeitraums abzulegen, falls Termine dafür festgelegt werden. ³Erste Wiederholungsprüfungen in Modulen, deren Lehrveranstaltungen im siebten Trimester des Bachelor-Studiengangs oder im vierten Trimester eines Master-Studiengangs enden, finden abweichend innerhalb der ersten sechs Wochen des folgenden Trimesters statt.
- (2) ¹Zweite Wiederholungsprüfungen in Pflichtmodulen, die in schriftlicher Form durchgeführt werden, finden frühestens sechs Wochen nach dem Termin der ersten Wiederholungsprüfung, spätestens am Termin der Erstprüfung für den nachfolgenden Studierendengang statt. ²Zweite Wiederholungen von Prüfungen in Pflichtmodulen, die in mündlicher Form durchgeführt werden, finden spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung statt. ³Falls die erste Wiederholungsprüfung in den Monaten Juni und Juli stattgefunden hat, darf die Zeit bis zum 30. September desselben Jahres für die zweite Wiederholungsprüfung genutzt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen in Wahlpflichtmodulen sind spätestens vier Monate nach den jeweiligen Erstprüfungen bzw. ersten Wiederholungsprüfungen abzulegen.
- (4) Zweite Wiederholungen von Prüfungen im fachlichen Teil des Studiums finden entweder in der gleichen Prüfungsform wie die Erstprüfung oder als mündliche Prüfungen abweichend von Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu §13 Absatz 1 mit einer Dauer zwischen 20 und 60 Minuten statt.

Zu § 16 Abs. 4

¹Erfolgt eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul in Klausurform, so kann der Prüfling im Falle des Nichtbestehens mit der Note 4,3 deren Ergänzung um eine mündliche Prüfung beantragen. ²Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen, die Prüfungsleistung innerhalb weiterer vier Wochen zu erbringen. ³Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 13 Absatz 1. ⁴Vor der Durchführung der mündlichen Prüfung muss dem Prüfling die Möglichkeit zur Einsicht in die Prüfungsarbeit gegeben werden. ⁵Die Note der Modulprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note 4,3 und der Note der mündlichen Prüfung.

Zu § 16 Absatz 7:

- (1) Wird die Bachelor-Arbeit in der Wiederholung nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Wird die Master-Arbeit in der Wiederholung nicht spätestens am 15. August im fünften Trimester übernommen, gilt sie gemäß § 17 als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ist der Erstversuch der Master-Arbeit aufgrund Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist die Wiederholung der Master-

Arbeit bis zum 31. Mai im 5. Trimester zu übernehmen, sonst gilt der Wiederholungsversuch ebenfalls als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Zu § 22
Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2:

Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden.

Zu § 23
Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Das Prüfungsamt legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

II. Anlagen

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)

- Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn vor 2014 -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Erster Studienabschnitt					
Mathematik A	P	6	K 2,5	-	1.
Mathematik B	P	10	K 2+2	-	2., 3.
Grundlagen der Elektrotechnik A	P	5	K 2	-	1.
Grundlagen der Elektrotechnik B	P	17	K 4	-	2., 3.
Experimentalphysik	P	12	K 4	-	1., 2.
Informatik für Ingenieure A	P	7	K 3	-	1., 2.
Werkstoffwissenschaft	P	7	K 3	-	3.
Fachpraktikum (8 Wochen)	P	4	PR		3.
Zweiter Studienabschnitt					
Informatik für Ingenieure B	P	7	K 3	-	3., 4.
Mathematik C	P	8	K 2,5	-	4.
Technische Mechanik	P	5	K 2	-	4.
Elektronik	P	11	K 3	-	4., 5.
Energetechnisches Projekt	P	5	K 2	-	5.
Theoretische Elektrotechnik	P	12	K 3	-	5., 6.
Regelungstechnik I	P	3	K 2	-	5.
Regelungstechnik II	P	6	K 2	-	6.
Informationstechnisches Projekt	P	4	PA	-	6.
Elektrische Messtechnik I	P	5	K 2	-	6.
Elektrische Messtechnik II	P	7	K 2	-	7.
Bachelor-Arbeit	P	12	AA	F	*)
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (2 oder 3 Module)	WP	15	**)		1. – 7.
Sprachausbildung (aus Vorausbildung)	WP	8	LN		
Sprachausbildung (studienbegleitend)	WP	4	LN		1. – 6.
		180			

*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

K x+y = zwei einzeln zu bestehende Klausuren von x bzw. y Stunden Dauer.

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PR = Praktikumsbericht mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

F = Leistungsnachweis über das Fachpraktikum (8 Wochen)

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)

- Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn in 2014 oder in 2015 -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Erster Studienabschnitt					
Mathematik A	P	6	K 2,5	-	1.
Mathematik B	P	12	K 3	-	2., 3.
Grundlagen der Elektrotechnik A	P	7	K 2	-	1.
Grundlagen der Elektrotechnik B	P	15	K 4	-	2., 3.
Experimentalphysik	P	12	K 4	-	1., 2.
Informatik für Ingenieure A	P	7	K 3	-	1., 2.
Werkstoffwissenschaft	P	7	K 3	-	3.
Fachpraktikum (8 Wochen)	P	4	PR		3.
Zweiter Studienabschnitt					
Informatik für Ingenieure B	P	7	K 3	-	3., 4.
Mathematik C	P	8	K 2,5	-	4.
Technische Mechanik	P	4	K 2	-	4.
Elektronik	P	11	K 3	-	4., 5.
Energetechnisches Projekt	P	4	K 2	-	5.
Theoretische Elektrotechnik	P	12	K 3	-	5., 6.
Regelungstechnik I	P	3	K 2	-	5.
Regelungstechnik II	P	6	K 2	-	6.
Informationstechnisches Projekt	P	4	PA	-	6.
Elektrische Messtechnik I	P	5	K 2	-	6.
Elektrische Messtechnik II	P	7	K 2	-	7.
Bachelor-Arbeit	P	12	AA	F	*)
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (2 oder 3 Module)	WP	15	**)		1. – 7.
Sprachausbildung (aus Vorausbildung)	WP	8	LN		
Sprachausbildung (studienbegleitend)	WP	4	LN		1. – 6.
		180			

*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

**) Siehe § 12 Absatz 5

Legende:

Art:

- P = Pflichtmodul
- WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

- AA = Abschlussarbeit gem. §14
- K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer
- M = mündliche Prüfung
- LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"
- PR = Praktikumsbericht mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"
- PA = Projektarbeit
- Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

- Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen
- L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen
- F = Leistungsnachweis über das Fachpraktikum (8 Wochen)

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik (EIT)

- Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2015 -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Erster Studienabschnitt					
Mathematik A	P	6	K 2,5	-	1.
Mathematik B	P	12	K 3	-	2., 3.
Grundlagen der Elektrotechnik A	P	7	K 2	-	1.
Grundlagen der Elektrotechnik B	P	15	K 4	-	2., 3.
Experimentalphysik	P	12	K 4	-	1., 2.
Informatik für Ingenieure A	P	7	K 3	-	1., 2.
Werkstoffwissenschaft	P	7	K 3	-	3.
Fachpraktikum (8 Wochen)	P	4	PR		3.
Zweiter Studienabschnitt					
Informatik für Ingenieure B	P	7	K 3	-	3., 4.
Mathematik C	P	8	K 2,5	-	4.
Technische Mechanik	P	4	K 2	-	4.
Elektronik	P	11	K 3	-	4., 5.
Energetechnisches Projekt	P	4	K 2	-	5.
Theoretische Elektrotechnik	P	12	K 3	-	5., 6.
Regelungstechnik I	P	3	K 2	-	5.
Regelungstechnik II	P	6	K 2	-	6.
Informationstechnisches Projekt	P	4	PA	-	6.
Elektrische Messtechnik I	P	5	K 2	-	6.
Elektrische Messtechnik II	P	7	K 2	-	7.
Bachelor-Arbeit	P	12	AA	F	*)
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile		insges. 15	**)		
Modul (Teil 1) aus Inhaltsbereich I	P	5	***)		1.
Modul (Teil 2) aus Inhaltsbereich I	P	5	***)		2. - 4.
Modul aus Inhaltsbereich II	WP	5			5. - 7.
Sprachausbildung (aus Vorausbildung)	WP	8	LN		
Sprachausbildung (studienbegleitend)	WP	4	LN		1. - 6.
		180			

*) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

***) Die Bewertung ist auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PR = Praktikumsbericht mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

F = Leistungsnachweis über das Fachpraktikum (8 Wochen)

Anlage 2: Master-Studiengang Elektrische Energietechnik (ENT)

- **Anlage 2 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs vor 2017**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Grundlagen der Hochspannungs- technik	P	3	K 2	-	1.
Transiente Vorgänge in Hochspan- nungsnetzen	P	4	K 2	-	2., 3.
Elektrische Energieversorgung	P	5	K 2	-	1., 2.
Berechnung von Netzfehlern und Netzbetrieb	P	5	K 2	-	3.
Leistungselektronik A	P	4	K2	-	1.
Leistungselektronik B	P	8	K3	-	2., 3.
Grundlagen der elektrischen Maschi- nen und Antriebe	P	7	K 3	-	1.
Theorie und Auslegung elektrischer Maschinen	P	8	K 3	-	2.
Praktikum im Elektromaschinenlabor	P	5	M	L	3.
Thermodynamik und Strömungsmas- chinen	P	3	K 2	-	1.
Nichtlineare Regelungen	P	4	K 2	-	2.
Studienarbeit	P	12	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule [†])	WP	12	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (1 oder 2 Module)	WP	10	***)	-	1. – 5.
		120			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Studienarbeit

Anlage 2: Master-Studiengang Elektrische Energietechnik (ENT)

- **Anlage 2 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs nach 2016**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Grundlagen der Hochspannungs- technik	P	4	K 2	-	1.
Transiente Vorgänge in Hochspan- nungsnetzen	P	4	K 2	-	2., 3.
Elektrische Energieversorgung	P	5	K 2	-	1., 2.
Berechnung von Netzfehlern und Netzbetrieb	P	5	K 2	-	3.
Leistungselektronik A	P	4	K2	-	1.
Leistungselektronik B	P	10	K3	-	2., 3.
Grundlagen der elektrischen Maschi- nen und Antriebe	P	7	K 3	-	1.
Theorie und Auslegung elektrischer Maschinen	P	7	K 3	-	2.
Praktikum im Elektromaschinenlabor	P	5	M	L	3.
Thermodynamik und Strömungsmas- chinen	P	3	K 2	-	1.
Nichtlineare Regelungen	P	4	K 2	-	2.
Studienarbeit	P	10	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule [†])	WP	insges. 12	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (2 Module aus Inhaltsbereich III)	WP	insges. 10	***)		1. – 5.
		<u>120</u>			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Studienarbeit

Anlage 3: Master-Studiengang Informationstechnik (INT)

- **Anlage 3 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs vor 2017**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Software Engineering	P	4	K 2	-	1.
Digitale Signalverarbeitung	P	10	K 2	-	1., 2.
Kommunikationstechnik	P	10	K 2	-	2., 3.
Integrierte Schaltungen	P	8	K 2	-	1., 2.
Hochfrequenztechnik	P	11	K 2	-	1., 2., 3.
Mikrowellentechnik	P	9	K 2	-	3., 4.
Nachrichtentheorie	P	6	K 2	-	3., 4.
Studienarbeit	P	10	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule ^{†)}	WP	12	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (1 oder 2 Module)	WP	10	***)		1. – 5.
		<u>120</u>			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Studienarbeit

Anlage 3: Master-Studiengang Informationstechnik (INT)

- **Anlage 3 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs nach 2016**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Software Engineering	P	4	K 2	-	1.
Digitale Signalverarbeitung	P	10	K 2	-	1.
Kommunikationssysteme	P	10	K 2	-	2.
Integrierte Schaltungen	P	8	K 2	-	2.
Hochfrequenztechnik	P	11	K 2	-	1., 2.
Mikrowellentechnik	P	9	K 2	-	3.
Digitale und Stochastische Filter	P	6	K 2	-	3.
Studienarbeit	P	10	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule [†])	WP	insges. 12	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (2 Module aus Inhaltsbereich III)	WP	insges. 10	***)		1. – 5.
		<hr/>			
		120			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermine für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

**) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Studienarbeit

Anlage 4: Master-Studiengang Informatik-Ingenieurwesen (INI)

- **Anlage 4 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs vor 2017**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Digitale Signalverarbeitung	P	10	K 2	-	1., 2.
Kommunikationssysteme	P	10	K 2	-	2., 3.
Betriebssysteme und Rechnernetze [†])	P	9	K 2	-	1., 3.
Grundlagen der Integrierten Schaltungen	P	5	K 2	-	1.
Hochfrequenztechnik	P	7	K 2	-	1., 2.
Kryptographie	P	5	K 2	-	3.
Nachrichtentheorie	P	6	K 2	-	3., 4.
Software Engineering	P	4	K 2	-	4.
Methoden der Wirtschaftsinformatik	P	6	K 2	-	4.
Projektarbeit Rechenzentrum	P	10	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule [†])	WP	8	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (1 oder 2 Module)	WP	10	***)		1. – 5.
		<u>120</u>			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Projektarbeit Rechenzentrum

Anlage 4: Master-Studiengang Informatik-Ingenieurwesen (INI)

- **Anlage 4 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs nach 2016**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Digitale Signalverarbeitung	P	10	K 2	-	1.
Kommunikationssysteme	P	10	K 2	-	2.
Betriebssysteme und Rechnernetze [†])	P	8	Alt	-	3. 4.
Grundlagen der Integrierten Schaltungen	P	5	K 2	-	2.
Hochfrequenztechnik	P	11	K 2	-	1., 2.
Kryptographie	P	4	K 2	-	3.
Digitale und Stochastische Filter	P	6	K 2	-	3.
Software Engineering	P	4	K 2	-	1.
Wirtschaftsinformatik	P	4	K 2	-	1.
Projektarbeit Rechenzentrum	P	10	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule [†])	WP	insges. 8	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (2 Module aus Inhaltsbereich III)	WP	insges. 10	***)		1. – 5.
		<hr/> 120			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Projektarbeit Rechenzentrum

Anlage 5: Master-Studiengang Erneuerbare Energien und intelligente Netze (EEN)

- **Anlage 5 gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs vor 2017**
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Elektrische Energieversorgung	P	6	K 2	-	1., 2.
Grundlagen der Hochspannungs- technik	P	3	K 2	-	1.
Netzbetrieb und intelligente Netze	P	5	K 2	-	3.
Grundlagen der Leistungselektronik	P	4	K 2	-	1.
Leistungselektronik für intelligente Netze	P	8	K 3	-	2., 3.
Grundlagen der elektrischen Maschi- nen und Antriebe	P	7	K 3	-	1.
Betriebssysteme und Rechnernetze ^{†)}	P	9	K 2	-	1., 3.
Regenerative Energiesysteme im Netzparallelbetrieb	P	5	K 2	-	3.
Messtechnik für intelligente Netze	P	3	K 2	-	2.
Nichtlineare Regelungen	P	4	K 2	-	2.
Studienarbeit	P	12	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule ^{†)}	WP	14	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (1 oder 2 Module)	WP	10	***)		1. – 5.
		120			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

**) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Studienarbeit

Anlage 5: Master-Studiengang Erneuerbare Energien und intelligente Netze (EEN)

- **Anlage 5** gültig für Studierende mit Aufnahme des Masterstudiengangs nach 2016
(geändert mit Wirkung vom ... durch die 4. ÄndO) -

Titel	Art	Leistungs- punkte	Prüfungs- modus	Zulassungs- voraussetzung	Trimester- zuordnung
Pflichtbereich					
Elektrische Energieversorgung	P	6	K 2	-	1., 2.
Grundlagen der Hochspannungs- technik	P	4	K 2	-	1.
Netzbetrieb und intelligente Netze	P	5	K 2	-	3.
Grundlagen der Leistungselektronik	P	4	K 2	-	1.
Leistungselektronik für intelligente Netze	P	10	K 3	-	2., 3.
Grundlagen der elektrischen Maschi- nen und Antriebe	P	7	K 3	-	1.
Betriebssysteme und Rechnernetze ^{†)}	P	8	Alt	-	3., 4.
Regenerative Energiesysteme im Netzparallelbetrieb	P	5	K 2	-	3.
Messtechnik für intelligente Netze	P	3	K 2	-	2.
Nichtlineare Regelungen	P	4	K 2	-	2.
Studienarbeit	P	10	PA	-	*)
Master-Arbeit	P	30	AA	S	**)
Wahlpflichtbereich					
Wahlpflichtmodule ^{†)}	WP	insges. 14	Alt	-	1. – 5.
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen					
Interdisziplinäre Studienanteile (2 Module aus Inhaltsbereich III)	WP	insges. 10	***)		1. – 5.
		120			

*) Spätester Abgabetermin: 2 Wochen vor dem spätesten Übernahmetermin für die Master-Arbeit gemäß dem jeweiligen Absatz 2 der Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und zu § 16 Absatz 7

***) Siehe die Ergänzenden Bestimmungen zu § 14 Absatz 6 und § 16 Absatz 7

***) Siehe § 12 Absatz 5

†) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Legende:

Art:

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

Prüfungsmodus:

AA = Abschlussarbeit gem. §14

K x = Klausur von insgesamt x Stunden Dauer

M = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis mit der Bewertung "bestanden" oder "nicht bestanden"

PA = Projektarbeit

Alt = K 2, M oder PA

Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung bzw. für die Übernahme der Abschlussarbeit:

Ü = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Übungen

L = Nachweis erfolgreicher Teilnahme an Laborübungen

S = Nachweis der bestandenen Studienarbeit

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Herbsttrimester 2012 aufgenommen haben.